

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein des Berufskollegs Alsdorf der StädteRegion Aachen e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Berufskolleg Alsdorf der StädteRegion Aachen, insbesondere:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, Betrieben, Kammern sowie Verbänden und Gewerkschaften.
 - b) Förderung der beruflichen Bildung, beruflichen Weiterbildung und der erzieherischen Ziele der Schule.
 - c) Förderung von Neuen Technologien im Einzugsbereich des Berufskollegs Alsdorf.
 - d) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange aller Mitglieder der Schulgemeinde des Berufskollegs Alsdorf.
 - e) Förderung von Schulveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenverordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist beendet bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b) Wenn ein Mitglied den erklärten Zielen des Vereins zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit zweidrittel Mehrheit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrecht des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Geschäftsführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Geschäftsführer. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit dem Kassenführer oder dem Geschäftsführer vertreten.
3. Wählbar für den Vorstand ist jedes geschäftsfähiges Mitglied.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch den Beirat unterstützt. Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Mitglieder des Beirates sind:
 - der Leiter der o.g. Schule oder sein Stellvertreter
 - der Vorsitzende des Lehrerrates
 - der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter
 - der Schülersprecher oder dessen Stellvertreter
 - ein Vertreter des Schulträgers
 - die Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden, die auch Mitglieder der Schulkonferenz sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres
 - c) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung mit dem Prüfvermerk vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind mit der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder zulässig.
6. Der Geschäftsführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung und unterzeichnet das Protokoll.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die beiden Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit der Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Berufskollegs Alsdorf der StädteRegion Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an dieser Schule zu verwenden hat.
4. Die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel bedürfen der Absprache mit der Finanzbehörde.

Die Satzung hat Gültigkeit mit nachfolgendem Datum:

Alsdorf, den 31. 03. 2011

Vorsitzender

Mitglied

Stv. Vorsitzender

Mitglied

Geschäftsführer

Mitglied

Kassenwart